

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Karres verordnet:

### Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Karres, kundgemacht am 16.11.1999, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt 6,35 Euro je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 9 Abs. 1 beträgt 2,53 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Karres, kundgemacht am 31.05.2000, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt 1,50 Euro je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt 0,70 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Karres, kundgemacht am 21.10.2008, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit a beträgt jährlich:

für private Haushalte (pro gemeldete Person im Haushalt)	19,00	Euro
für Gewerbebetriebe (pro beschäftigter Person)	19,00	Euro
  2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung:		
einer Restmülltonne 120 Liter	50,00	Euro
einer Restmülltonne 240 Liter	100,00	Euro
eines Restmüllgroßbehälters 800 Liter	327,00	Euro
eines Restmüllsackes 120 Liter	3,60	Euro
einer 35 Liter Biomülltonne	57,00	Euro
einer 120 Liter Biomülltonne	114,00	Euro
- Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:
- |   |        |      |
|---|--------|------|
| von Sperrmüll in der Wertstoffsammelstelle pro m <sup>3</sup> | 250,22 | Euro |
|---|--------|------|

#### Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Karres, kundgemacht am 31.05.2000, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt 70,00 Euro.

#### Artikel V

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Karres, kundgemacht am 25.09.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Öffnung von Grabstätten bei Erdbestattungen nach § 4 Abs. 1 beträgt 700,00 Euro:
2. Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung bzw. Tieferlegung nach § 5 Abs. 3 beträgt 1.500 Euro.

#### Artikel VI

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Karres in Kraft.

**Für den Gemeinderat:**



Der Bürgermeister:

Gstrein Martin

Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023